

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
[Redacted]



**Verwaltungsgericht
Oldenburg**

7. Kammer
Die Geschäftsstelle

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Durchwahl
[Redacted]

Datum

09.09.2020

Sehr geehrte [Redacted]

in der Verwaltungsrechtssache

Fleisch-Krone-Feinkost GmbH J. Landkreis Cloppenburg

wird Ihnen anliegende beglaubigte Abschrift zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
[Redacted]

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

7 B 1980/20

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Fleisch-Krone-Feinkost GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg),

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

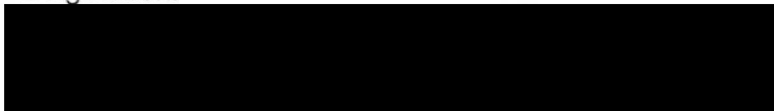


gegen

Landkreis Cloppenburg,
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 05/20 -

– Antragsgegner –

Beigeladen:



wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 9. September 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bleibt ohne Erfolg, weil der gegenüber dem Beigeladenen ergangene, diesen begünstigende und die Antragstellerin belastende Bescheid des Antragsgegners vom 10. Juli 2020 (Auskunftserteilung) aller Voraussicht nach rechtmäßig sein, die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzen und die in der Hauptsache erhobene Klage daher unbegründet und abzuweisen sein dürfte, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, weshalb vorläufiger Rechtsschutz zugunsten der Antragstellerin nicht zum Zuge kommen kann, § 80 Abs. 5 VwGO, § 123 VwGO.

Zur Begründung des Beschlusses und dabei hinsichtlich der zuvor bezeichneten Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bezieht sich das Gericht auf dessen Gründe und insbesondere die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen des Antragsgegners in seiner Klage- und Antragserwiderung vom 31. Juli 2020, die es sich hierfür zu eigen macht, § 117 Abs. 5 VwGO entsprechend. Demgegenüber vermag die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen nicht durchzudringen.

Die Antragstellerin trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, für das der Streitwert nach Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog in Höhe des Auffangwertes beträgt.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit nicht dem Prozessrisiko ausgesetzt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg ,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

